

Beitragssatzsatzung
zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge
für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Ostramondra

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) sowie der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Gemeinde Ostramondra folgende Beitragssatzsatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge vom 24.09.2012, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung, beschlossen am 21.10.2014.

§ 1 – Beitragssatz

Für die lt. Anlage durch die Gemeinde Ostramondra erbrachten Investitionsaufwendungen beträgt der Beitragssatz

0,72733517 EURO/m² gewichtete Grundstücksfläche

für die Grundstücke in der Ermittlungseinheit Ostramondra.

§ 2 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ostramondra, den 14.10.2015



Thomas
Bürgermeister

